

Corona-Epidemie

Kurzübersicht Informationsangebote und Anlaufstellen für Betriebe und ihre Beschäftigte

Allgemeine Informationen der Landesregierung

Die Landesregierung stellt allgemeine Informationen und aktuelle Nachrichten auf ihrer zentralen Hilfeseite <https://corona.rlp.de/de/startseite/> bereit.

Fragen und Antworten zu den Themen Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Kurzarbeit usw. sind auf der Seite des MSAGD abrufbar: <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/arbeit/arbeitsrecht/coronavirus-arbeitsrecht-arbeitsschutz-kurzarbeit-und-grenzgaenger/>

Themenspezifische Informationen

Kurzarbeitergeld: Ist der Betrieb von Arbeitsausfall betroffen, gelten rückwirkend zum 01.03.2020 neue Regeln für einen erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Bitte weisen Sie darauf hin, dass Kurzarbeitergeld vorzugsweise online beantragt werden sollte!

Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Quarantäne: Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann über das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Entschädigung beantragen. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes können auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstausschlag ersetzt bekommen.

- <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/arbeit/arbeitsrecht/coronavirus-arbeitsrecht-arbeitsschutz-kurzarbeit-und-grenzgaenger/>
- <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>

Verdienstausschlagentschädigung bei Kinderbetreuung: Arbeitnehmer, die die Kinderbetreuung selbst übernehmen müssen, weil krisenbedingt Einrichtungen geschlossen haben und sie deswegen nicht arbeiten können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Verdienstausschlagentschädigung. Diese Leistung wird vom Arbeitgeber gezahlt, der seinerseits einen Erstattungsantrag beim LSJV stellt (Formular: Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlages nach § 56 i.V.m. §§ 30, 31 IfSG):

- Informationen BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>
- Erstattungsantrag: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>

Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen: Der Zugang in die Grundsicherungssysteme wird vorübergehend erleichtert: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Steuern und Abgaben: Unternehmen können sich unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Situation mit Anträgen auf Stundung an das für sie zuständige Finanzamt wenden, z.B. für die Vorauszahlung der Einkommens- oder Körperschaftssteuer: <https://fm.rlp.de/de/service/behoerdenverzeichnis/finanzaemter/>

Mietzahlungen: Unternehmen können nun genauso wie Privatpersonen die Miete oder die Kosten der Grundversorgung stunden, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen krisenbedingt nicht nachkommen können: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/032320_Corona_FH.html

Soforthilfen für Unternehmen: Zusätzlich zum Bundesprogramm gib das Land Sofortdarlehen aus.

- Bundesprogramm: https://www.isb.rlp.de/?fbclid=IwAR2OriveS_CUVi4IFa2y8LvB-pei5j5_wUnrhOU07eQah3nFPE023ptuFts8
- Landesinformationen: <https://gruenden.rlp.de/de/startseite/coronavirus-informationen-fuer-startups/>

Hierzu stehen auch Beratungsangebote der verschiedenen Kammern zur Verfügung.

Darlehen und Bürgschaften: Die ISB hat eine Reihe bekannter Programme zur Abdeckung des unmittelbaren Finanzierungsbedarfs. Darüber hinaus hat die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz die Entscheidungsverfahren für Bürgschaften erleichtert und die Bürgschaftsquote erhöht. Weiter gilt auch das Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen bleibt die Hausbank.

- Hilfen der ISB: <https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html>
- Hilfen der KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Arbeitszeit und Arbeitnehmerüberlassung: Vorübergehende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bis 19.04.2020 betreffen die Beschäftigten von Verkaufsstellen für die Abgabe von Lebensmitteln, Getränken, Drogerieartikeln, Zeitungen, Sanitäts-, Bau-/Gartenbau-, Sanitäts- und Tierbedarf. Die gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 III Nr. 2a AÜG kann genutzt werden um Arbeitnehmer kurzfristig anderen zu überlassen. Hierzu ist keine Erlaubnis oder Anzeige erforderlich.

- <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- <https://corona.rlp.de/de/themen/arbeit/>